



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-I4-10a04-00023 / 0005-I1-08m01-00003

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Kuckro / Frau Heil
Durchwahl (06 11) 353 1494 / -1446
Email: tarifrecht@innen.hessen.de /
Desiree.Heil@innen.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 26. Februar 2025

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	65189 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	65193 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	65193 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	65189 Wiesbaden
Abteilungen LPP, Z, IV, VI	im Hause
Nachrichtlich:	
Regierungspräsidium Kassel, Abteilung VI (Bezugestelle)	34117 Kassel
Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	65193 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezugstelle	34109 Kassel

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Gestaffelter Mutterschutz nach Fehlgeburt ab Juni 2025

Am 14. Februar 2025 hat eine Änderung des Mutterschutzgesetzes den Bundesrat passiert, nach der Mutterschutzfristen ab 1. Juni 2025 auch bei Fehlgeburten gelten sollen.

Aktuelle Rechtslage

Nach einer Entbindung gilt für Mütter derzeit eine achtwöchige arbeitsfreie Schutzfrist. Frauen, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt verloren haben, steht nach bisheriger Rechtslage kein Mutterschutz zu.

Neuregelung

Die Neuregelung in § 3 Abs. 5 (neu) Mutterschutzgesetz sieht bei Fehlgeburten einen Mutterschutz schon ab der 13. Schwangerschaftswoche vor. Der Mutterschutz ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist bis zu zwei Wochen, ab der 17. bis zu sechs Wochen und ab der 20. bis zu acht Wochen. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Hintergrund

Durch die Neuregelung soll verhindert werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt zusätzlichen Belastungen am Arbeitsplatz aussetzen müssen.

Sofern der Mutterschutz zeitlich über eine alternative Krankschreibung hinausgeht, entfällt zudem der ansonsten bei gesetzlich Krankenversicherten eintretende, ersatzweise Krankengeldbezug.

Weiterer Verfahrensgang

Im Bundesrat wurde kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Somit haben die Länder das Gesetz gebilligt. Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es wird am 1. Juni 2025 in Kraft treten.

Auswirkungen auf Beamtinnen in Hessen

Nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ist u.a. § 3 des Mutterschutzgesetzes auf die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entsprechend anzuwenden.

Die dargestellte Neuregelung im Mutterschutzgesetz wird auf die Beamtinnen in Hessen daher ab dem 1. Juni 2025 ebenfalls Anwendung finden. Ab diesem Datum werden auch die Beamtinnen in Hessen von einem gestaffelten Mutterschutz nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche profitieren.

Im Auftrag

gez. Gortner